

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.94 vom 28. Juni 2012**

ZH Steuerrekursgericht, 2012-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2012.94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.94)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.94 du 28 juin 2012

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.94 del 28 giugno 2012

## **Regeste**

Der Schuldverlass im Privatvermögen einer natürlichen Person ist als Einkommen steuerbar; dies jedoch nur im Umfang der Werthaltigkeit der erlassenen Forderung. Hier hat die Steuerbehörde diesen Umfang zu hoch geschätzt (teilweise Gutheissung).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

### **E. 2**

a) Steuerbar ist der Wegfall einer privaten Schuldverpflichtung nur insoweit, als die dieser zugrunde liegende Forderung im Zeitpunkt des Wegfalls noch werthaltig war (StRK I, 25. Mai 2007, 1 ST.2007.64/65; VGr, 12. Dezember 2007, SB.2007.00062/63; BGr, 13. August 2008, StE 2009 B 21.1 Nr. 18 = ZStP 2008, 300). Als Extrembeispiel stellt demnach der Wegfall eines Nonvaleurs kein Einkommen dar (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 16 N 10). b) Im Veranlagungs- bzw. Einschätzungsentscheid hat die Steuerbehörde die Frage der Werthaltigkeit der erlassenen Forderung nicht aufgeworfen, doch hat sie dies alsdann im Einspracheverfahren nachgeholt. Naheliegenderweise hat sie dabei zunächst eine Untersuchung betreffend die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen eingeleitet, steht doch die Werthaltigkeit einer Forderung in direktem Zusammenhang mit dem Haftungssubstrat des Schuldners. Auf die deklarierten Steuerwerte konnte sie dabei insoweit nicht direkt abstellen, als der Pflichtige ausserhalb von Guthaben auf Bankkonti auch Vermögenswerte deklarierte, hinsichtlich welcher die tatsächlichen Verkehrswerte von den aufgeführten Steuerwerten abweichen können. Dies betrifft in concreto die nicht näher bezeichneten "Sammlungen" im Wert von Fr. 87'500.-, die selbstbewohnte 6.5-Zimmer-Eigentumswohnung in B, die Ferienwohnung in C sowie zwei Landparzellen in D und E. Nachdem der Pflichtige auf die entsprechende Auflage vom 14. Juni 2011 bzw. Mahnung vom 15. November 2011 jedoch nicht reagiert hatte, blieben die Verhältnisse ungewiss, weshalb die Einsprachebehörde die Werthaltigkeit der Forderung bzw. die dafür massgeblichen Vermögensverhältnisse zu Recht nach pflichtgemäsem Ermessen im Sinn von Art. 130 Abs. 2 DBG geschätzt hat. Dabei ging sie davon aus, dass dem Pflichtigen aufgrund seiner Vermögensverhältnisse ein geschätzter Betrag von Fr. 800'000.- zur Verfügung gestanden hätte, welcher zur Tilgung seiner Schuld gegenüber der A AG hätte verwendet werden können. Dieser Betrag übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen um rund Fr. 550'000.-. c) Eine zu Recht ergangene Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige gemäss Art. 132 Abs. 3 DBG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Diese Normen enthalten eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen,

welche eine zu Recht getroffene Ermessensveranlagung nur aufheben können, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist. Den entsprechenden Nachweis kann der Steuerpflichtige auf zwei Arten erbringen (Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. A., 2008, Art. 132 N 39 ff. DBG, auch zum Folgenden): Vorab kann er den tatsächlichen Sachverhalt dartun und den entsprechenden Nachweis leisten, mit 1 DB.2012.94 1 ST.2012.107

- 7 - der Folge, dass die im Streit stehende Ermessenseinschätzung durch eine ordentliche Veranlagung ersetzt wird und die Steuerfaktoren nach den für "gewöhnliche" Einschätzungen geltenden Regeln ermittelt werden. Ist das nicht möglich oder misslingt dies, kann der Steuerpflichtige sodann darlegen und nachweisen, dass die angefochtene Einschätzung offensichtlich unrichtig (namentlich zu hoch) ist. Als offensichtlich unrichtig erweist sich eine Schätzung dann, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist (Zweifel, Art. 132 N 52). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessensveranlagung, doch wird die angefochtene durch eine neue (tiefere) Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt. Dem Steuerrekursgericht sind weitere Untersuchungen verwehrt. Es hat bei seiner eingeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf offensichtliche Unrichtigkeit hin nur jene Schriftstücke zu berücksichtigen, welche im Zeitpunkt der Entscheidfällung vorliegen und den behaupteten Sachverhalt sofort beweisen oder zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen (VGr, 27. Mai 1986, SB 10/1986 und 11. September 1986, SB 38/1986; Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, 1989, S. 144). d) aa) Zu den "Sammlungen", welche der Pflichtige per Ende 2008 mit einem Wert von Fr. 87'500.- deklariert hatte, wird beschwerde- und rekursweise angeführt, dass es sich hierbei um Gedenkmünzen aus den 60er und 70er-Jahren handle. Deren Wert übersteige kaum mehr den Ausgabewert, denn heute bestehe wenig Nachfrage nach solchen Münzen. Deshalb müsse die Werthaltigkeit der Münzsammlung angezweifelt werden bzw. sei ihr Wert auf Fr. 50'000.- zu schätzen. Der Sachverhalt rund um diese Münzsammlungen wurde mit diesen Erklärungen und Behauptungen kaum erhellt. Weder wurde ein Inventar mit Anzahl und Nennwert der Münzen eingereicht, noch beispielsweise ein allfälliger Versicherungsnachweis. Nicht einmal der erwähnte Ausgabewert der gesamten Sammlung wurde genannt. Damit besteht kein Anlass, bei diesem Vermögenswert nicht wenigstens vom per Ende 2008 selbstdeklarierten Wert von Fr. 87'500.- auszugehen. 1 DB.2012.94 1 ST.2012.107

- 8 - bb) Betreffend die 6.5-Zimmer-Eigentumswohnung in B und die 3.5 Zimmer-Ferienwohnung in C hat der Pflichtige zwei Verkehrswertschätzungen einreichen lassen. Dabei wird der Verkehrswert der ersteren Liegenschaft per Stichtag 1. Juli 2008 mit Fr. 760'000.- und derjenige der Letzteren per Stichtag 1. September 2008 mit Fr. 380'000.- angegeben. Die Vorinstanz weist vernehmlassungsweise darauf hin, dass diese Schätzungen aufgrund von nicht transparenten Objektbeschrieben nicht abschliessend beurteilbar seien. Das Gutachten betreffend die Ferienwohnung enthalte auf Seite 3 sodann eine Dateninkonsistenz hinsichtlich der der Schätzung zugrunde liegenden Faktoren. Die Eigentumswohnung in B erscheine sodann generell als zu tief bewertet. Der Vorwurf der fehlenden Beurteilbarkeit der Gutachten wegen nicht transparenten Objektbeschrieben erscheint nicht berechtigt. In den Gutachten wurde zwar auf detaillierte Kurzbau- und

Raumbeschriebe verzichtet; dies aber jeweils mit der Begründung, dass die Liegenschaft "den Beteiligten" bekannt sei. Es wird zudem auf Pläne mit Flächenangaben und Raumaufteilungen sowie auf eine Begehung verwiesen. Der fehlende Kurzbau- und Raumbeschrieb in Worten ändert somit nichts daran, dass die Gutachten auf die tatsächlichen Gegebenheiten abstellen und insgesamt einen seriösen und fachmännischen Eindruck hinterlassen. Nicht nachvollziehbar ist im Weiteren der Vorwurf der Dateninkonsistenz hinsichtlich der der Schätzung zugrunde liegenden Faktoren im Gutachten der Ferienwohnung; dieses Gutachten ist diesbezüglich denn auch völlig identisch aufgebaut wie das insoweit nicht kritisierte Gutachten der Eigentumswohnung. Ausgearbeitet wurden die beiden Gutachten von F, am 9. Juli bzw. 20. September 2008. Damit ist davon auszugehen, dass hier nicht Parteigutachten vorliegen, welche mit Blick auf das vorliegende Verfahren im Nachhinein erstellt worden sind. Der Hinweis darauf, dass die Liegenschaft "den Beteiligten" bekannt sei, lässt hinter dem Schätzungsauftrag allenfalls einen güterrechtlichen Zusammenhang oder ein Zusammenwirken von Verkäufer und potentiell Käufer vermuten, was für die Neutralität des Gutachtens spricht. Zu beachten ist im Weiteren, dass es hier letztlich um die Schätzung der Werthaltigkeit einer Forderung geht; in diesem Rahmen kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht jeder einzelne Wert im Vermögen des Pflichtigen mittels Gutachten oder gar Obergutachten ermittelt werden. Bei dieser Lage der Dinge ist demnach davon auszugehen, dass der Pflichtige mit den beiden Gutachten einigermaßen glaubwürdig nachweisen konnte, dass im 1 DB.2012.94 1 ST.2012.107

- 9 - Zeitpunkt des Schulderlasses per Frühjahr 2008 der Verkehrswert der beiden Wohnungen rund Fr. 760'000.- bzw. Fr. 380'000.- betrug. cc) Neben den vorerwähnten Liegenschaften deklarierte der Pflichtige per 2008 noch zwei Parzellen "Blautannenland", welche in Landwirtschaftszonen liegen. Dabei gab er den Verkehrswert der Parzelle in D mit Fr. 80'000.- und denjenigen einer Parzelle in E mit Fr. 38'000.- an. Beschwerde- und rekursweise lässt er ausführen, dass der Blautannenbestand auf diesen Parzellen überaltert sei und erneuert werden sollte; seine finanzielle Lage habe dies bis heute verhindert. Die Blautannen würden für Grabschmuck an Allerheiligen verwendet. Nach dem Konkurs der A AG hätten sich die Absatzmöglichkeiten stark verringert, was auch aus den aktuellen Steuererklärungen ersichtlich sei. Zudem werde der Absatz durch den Import vom Ausland konkurrenziert. Der landwirtschaftliche Ertragswert betrage gemäss Auskunft der Gemeinden Fr. 7.65 (D) bzw. Fr. 6.50 (E), was bei Landflächen von 5'646 m<sup>2</sup> bzw. 3'000 m<sup>2</sup> Werte von Fr. 43'000.- bzw. Fr. 19'500.- ergebe. Diese Angaben sind wenig substantiiert und durch keinerlei Beweismittel belegt. Absatzrückgänge bei Tannenverkäufen, welche in aktuellen Steuererklärungen ersichtlich wären, können sodann nicht auf die hier interessierenden Verhältnisse per 2008 zurückwirken. Auszugehen ist deshalb für die Schätzung von den seinerzeit deklarierten Steuerwerten von Fr. 80'000.- bzw. Fr. 38'000.-, ist doch davon auszugehen, dass diese Werte damals den einschlägigen steueramtlichen Bewertungsvorschriften entsprochen haben und sie damit zumindest die Verkehrswert-Untergrenze der beiden zum Blautannenbau verwendeten Parzellen definieren. dd) Gestützt auf die vorgelegten Unterlagen lassen sich die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen per 2008 wie folgt schätzen: Fr. Wertschriften und Guthaben 32'120.- wie deklariert Münzsammlungen 87'500.- wie deklariert Eigentumswohnung B 760'000.- gem. Gutachten, statt Steuerwert Fr. 705'000.- 1 DB.2012.94 1 ST.2012.107

- 10 - Eigentumswohnung C 380'000.- gem. Gutachten statt Steuerwert Fr. 225'000.- Blautannenland D 80'000.- wie deklariert Blautannenland E 38'000.- wie deklariert Total 1'377'620.- ./ . Schulden 889'000.- wie deklariert Total Vermögen 488'620.- Total Vermögen gerundet 500'000.-. e) Hätte die Konkursverwaltung die streitbetroffene Forderung über Fr. 1'360'000.- geltend gemacht, ist demnach damit zu rechnen, dass sie vom Pflichtigen noch rund Fr. 500'000.- (und nicht wie von der Vorinstanz geschätzt Fr. 800'000.-) hätte eintreiben können. Zwar ist mit Bezug auf die überbauten Liegenschaften einzuwerfen, dass diesbezügliche Verkehrswertgutachten allgemein eine Schätzungsbandbreite von +/- 10% nahelegen, indes ist gleichermassen zu bedenken, dass bei einer Zwangsversteigerung in der Regel nicht Höchstpreise erzielt werden. Von daher besteht kein Anlass, die Schätzungsbandbreite zu Ungunsten des Pflichtigen zu berücksichtigen. f) Damit steht fest, dass es dem Pflichtigen gelungen ist, die quantitative offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Werthaltigkeitsschätzung nachzuweisen. Auszugehen ist davon, dass dem Pflichtigen im Rahmen der ihm erlassenen Forderung von Nominal Fr. 1'360'000.- unter Berücksichtigung der Werthaltigkeit dieser Forderung ein Einkommen in der Höhe von Fr. 500'000.- zugeflossen ist. Dies führt gegenüber den Einspracheentscheiden zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens um Fr. 300'000.-.

### **E. 3**

Die §§ 16 bis 24 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (StG) entsprechen weitestgehend den einschlägigen Normen des Bundesrechts (Art. 16 bis 24 DBG). Daraus folgt, dass die zum DBG ergangene Rechtsprechung 1 DB.2012.94 1 ST.2012.107

- 11 - ebenfalls für die kantonalen Steuern massgebend ist (vgl. Urteil 2A.390/2006 vom 28. November 2006, E. 3, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Dies führt vorliegend für die Staats- und Gemeindesteuern zum gleichen Ergebnis wie bei der direkten Bundessteuer, und es kann auf die vorstehenden Erwägungen hierzu verwiesen werden.

### **E. 4**

a) Anzumerken bleibt, dass die Vorbringen des Pflichtigen betreffend Zahlbarkeit der entstehenden Steuerschulden für die Veranlagung bzw. Einschätzung ohne Belang sind; sie gehören in den Bereich des Steuererlassverfahrens. Ob ein solches nach der nun erfolgten Reduktion der steuerbaren Einkommen einerseits und den seit 2008 stark gestiegenen Liegenschaftspreisen andererseits noch Aussicht auf Erfolg haben könnte, ist zu bezweifeln, hier aber nicht zu entscheiden. b) Nicht weiter nachzugehen ist sodann dem beiläufigen Hinweis in der Beschwerde- und Rekurschrift, wonach die A AG die Forderung per 2003 um Fr. 1'250'000.- wertberichtigt habe, fehlen doch diesbezügliche Beweismittel und wird in diesem Zusammenhang lediglich von einer unvollständigen Buchhaltung 2003 der A AG gesprochen. Auszugehen ist folglich von den Schulddeklarationen des Pflichtigen, welche bis 2007 auf Fr. 1'360'000.- lauteten. c) Nach alledem sind die einkommensseitigen Steuerfaktoren unter Vornahme einer Reduktion von Fr. 300'000.- neu wie folgt festzusetzen: Staats- und Gemeindesteuer Direkte Bundessteuer Fr. Steuerbares Einkommen 555'600.- 556'300.- Satzbestimmendes Einkommen 555'600.-. d) Damit sind Beschwerde und Rekurs teilweise gutzuheissen. Die Kostenauf- lage im Einspracheverfahren der Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 1'300.- ist auf- zuheben, da sich die Einsprache nicht gegen eine Ermessenseinschätzung richtete (§ 142 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher

Steuergesetz, 2. A., 2006, § 142 N 16). Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind dagegen trotz des teilweisen Obsiegens vollständig dem Pflichtigen aufzuerlegen, weil dieser bei pflichtgemäßem Verhalten schon im Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre (Art. 144 Abs. 2 DBG; § 151 Abs. 2 StG). 1 DB.2012.94 1 ST.2012.107

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.